

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.8.2024

**Restitution des Gemäldes „Aufbruch der Heiligen Ursula“ aufgrund NS-verfol-
gungsbedingten Entzugs**

A. Problem

Im Rahmen eines Forschungsprojekts am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München (Projektlaufzeit: November 2020 bis April 2023) und anschließenden Nachforschungen der Museen Böttcherstraße wurde ein Gemälde in der Sammlung des Ludwig Roselius Museums als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert:

Flämisch oder Brüsseler Schule: *Aufbruch der Hl. Ursula*, 1. Hälfte 16. Jh., Öltempera auf Eichenholz, 92,3 x 71,7 cm, Inv. B 327 (alte Inv. 2280).

Das Bild befindet sich seit 1988 im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1989 zu einem Drittel Miteigentümer. In diesem Zusammenhang haben sich die Stadtgemeinde Bremen und der Bund vertraglich dazu verpflichtet, Verfügungen in Bezug auf die Miteigentumsanteile gemeinschaftlich zu treffen.

Die Museen Böttcherstraße haben gemeinsam mit dem Senator für Kultur und auf Grundlage der vorangegangenen Forschungsarbeit des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München die Hintergründe im Rahmen der zugänglichen Erkenntnisquellen so umfassend wie möglich erforscht und aufbereitet.

Es ist eindeutig belegt, dass sich das Bild „Aufbruch der Hl. Ursula“ im Januar 1936 im Besitz des jüdischen Antiquars Jacques Rosenthal befand, der sein Geschäft sowie seine Privatwohnung und Kunstsammlung unter Verfolgungsdruck verkaufen musste. Nachdem seine Geschäftstätigkeit durch die Boykottmaßnahmen der Nationalsozialisten unmöglich geworden war, brauchte er den Erlös der Verkäufe, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Unbekannt ist, wann Jacques Rosenthal das Gemälde für seine Sammlung gekauft hat. Ein Ankauf durch Jacques Rosenthal nach dem 30.1.1933 ist jedoch höchst unwahrscheinlich, sodass nicht davon auszugehen ist, dass es eine*n Vorbesitzer*in und damit eine*n Erstgeschädigte*n gibt. Gleichwohl wird dieser Befund in der zu schließenden Restitutionsvereinbarung entsprechend berücksichtigt.

Ludwig Roselius erwarb das Gemälde am 26. Juni 1936 in der 1. Auktion des Auktionshauses Adolf Weinmüller in München zu einem Preis von 1.200 RM. Über den Erlös aus der Auktion konnte die Familie Rosenthal vermutlich verfügen.

Im Hinblick auf möglicherweise an die Rechtsnachfolger nach Jacques Rosenthal geleistete staatliche Entschädigungszahlungen wurden die Verfahrensakten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) geprüft. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat mit Schreiben vom 21. Mai 2024 bestätigt, dass die vorliegenden Akten keinerlei Hinweise auf eine seinerzeit gewährte Entschädigung für die Kunstsammlung aus

dem früheren Eigentum von Jacques Rosenthal und das oben genannte Kunstwerk enthalten. Daher ist im Falle einer Restitution des o. g. Kunstwerks gemäß den Washingtoner Prinzipien keine Rückforderungen zur Vermeidung einer Doppelentschädigung geltend zu machen.

1988 verkaufte Ludwig Roselius jr. die Sammlung seines Vaters, wobei der Kernbestand der Sammlung zunächst von der Stadtgemeinde Bremen gekauft wurde; der Bund erwarb 1989 einen Miteigentumsanteil zu einem Drittel.

Nach Abschluss der Provenienzforschung zur Sammlung Rosenthal und insbesondere dem Gemälde „Aufbruch der Hl. Ursula“ hat der Senator für Kultur den verfolgungsbedingten Verlust des Bildes umgehend anerkannt und der Vertreterin der Erben vom Holocaust Claims Processing Office signalisiert, dass die Erzielung einer gerechten und fairen Lösung im Einklang mit den Washingtoner Prinzipien oberste Priorität hat.

In einem offenen, freundlichen und konstruktiven Dialog zwischen der Vertreterin der Erben und dem Senator für Kultur unter Beteiligung von Vertreter*innen der Museen Böttcherstraße und des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München ist folgendes weiteres Vorgehen festgehalten worden:

Das Gemälde soll restituiert werden. Da das Bild insbesondere vor dem Hintergrund der Sammlungsgeschichte ein wichtiges Werk für das Ludwig Roselius Museum ist, strebt das Museum einen Rückkauf an. Die Erben begrüßen den Verbleib des Bildes in der Bremer Sammlung und stimmen einem Rückkauf zu.

B. Lösung

Der Senator für Kultur empfiehlt, das Gemälde an die rechtmäßigen Erben zu restituieren. Diese Empfehlung erfolgt auf der Grundlage der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999, denen sich der Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie der Bund verpflichtet fühlen.

Das BADV wurde 2022 im Zuge der Provenienzforschung zur Sammlung Rosenthal kontaktiert und im April 2024 über die beabsichtigte Restitution informiert. Im Februar 2024 erfolgte die Information des Bundes (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 47 Kulturgutverluste, Provenienzforschung). Der Bund hat sich mit der beabsichtigten Lösung einverstanden erklärt.

Die Restituierung setzt unabhängig von einem möglichen und seitens beider Parteien beabsichtigten Rückkauf den Verzicht auf bremisches Vermögen und damit einen entsprechenden Senatsbeschluss voraus. Eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses ist wegen des ermittelten Schätzwertes nicht erforderlich.

Für den Rückkauf des Gemäldes werden Mittel i. H. v. [REDACTED] benötigt. Derzeit werden Mittel bei der Kulturstiftung der Länder und weiteren Förderern eingeworben. Ein Beitrag in Höhe von voraussichtlich einem Drittel durch Bremen wird angestrebt und wäre ein positives Signal der Unterstützung.

Der Rückkauf kann nur erfolgen, wenn die notwendigen Mittel eingeworben bzw. zur Verfügung gestellt werden können. Hierfür ist kein Senatsbeschluss erforderlich. Andernfalls wird das Gemälde an die Erben zurückgegeben.

Für die Zeit nach der Restituierung bis zum Zeitpunkt, an dem die für den Rückkauf erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, werden die Erben das Gemälde den Museen Böttcherstraße als Leihgabe zur Verfügung stellen.

C. Alternativen

Die Restituierung des Gemäldes ist alternativlos, sie folgt den Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 1999.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen: Die Restituierung des Gemäldes, die mit dieser Vorlage beschlossen werden soll, bedeutet den Verzicht auf bremisches Vermögen in Höhe des gutachterlich bestimmten Schätzwertes, im Mittel i. H. v. [REDACTED]. Darüber hinaus gibt es keine finanziellen Auswirkungen.

Gelingt die Mitteleinwerbung für den Rückkauf, ist voraussichtlich ein Anteil der Stadtgemeinde Bremen aufzubringen. Die genaue Höhe ist von den weiteren Einwerbungen abhängig. Der Senator für Kultur wird dann eine Bereitstellung im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus dem Produktplan 22 prüfen.

Die Maßnahme hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung: Die Maßnahme hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister erfolgt nach Beschlussfassung des Senats.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Restitution des Gemäldes „Aufbruch der Heiligen Ursula“ aus dem Sammlungsbestand der Museen Böttcherstraße an die rechtmäßigen Erben zu.

Anlage:

Abbildung



Flämisch oder Brüsseler Schule

Aufbruch der Hl. Ursula, 1. Hälfte 16. Jh.

Öltempera auf Eichenholz, 92,3 x 71,7 cm

Inv. B 327 (alte Inv. 2280)

Erworben: 26./27.6.1936, Auktion Adolf Weinmüller, München, Aukt. Kat. 1, Nr. 175, Taf. XII